

Anhörung beim
Finanzausschuß des Deutschen Bundestages
Mittwoch, 23. Juni 1999, von 9.00 – 12.00

Reform der Unternehmensbesteuerung

Senkung der Steuersätze und Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

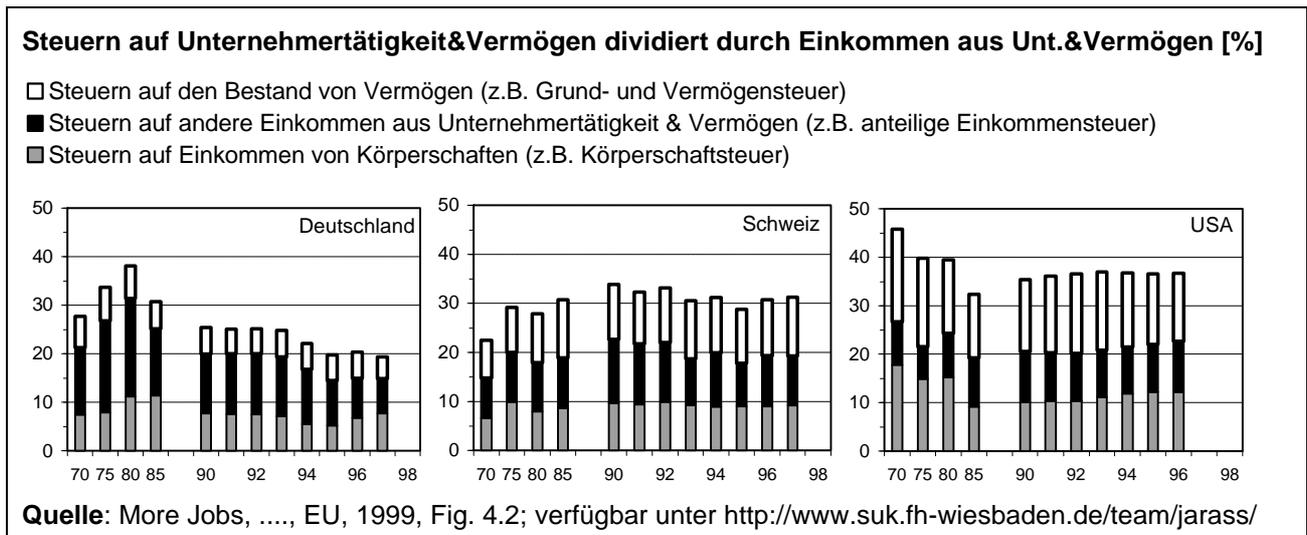
Im Internet jeweils neueste Fassung unter
<http://www.suk.fh-wiesbaden.de/team/jarass/> bei Veröffentlichungen/Steuern

*"Eine Kenntnis der Dinge trägt oft erheblich zu ihrer Erkenntnis bei."
Georg Christoph Lichtenberg, 1742 – 1799*

1	Tatsächliche Steuerbelastung im internationalen Vergleich	3
1.1	Steuerbelastung von Arbeit, Kapital und Energie	3
1.2	Steuerbelastung von Kapitalerträgen und Unternehmensbesteuerung	6
2	Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung: Senkung der Steuersätze durch eine gleichmäßige Besteuerung von Gewinnen und Zinsen	7
2.1	Eine Quellensteuer auf <u>alle</u> Zinsen ist kontraproduktiv	8
2.2	Kapitalertragsteuer von z.B. 15 % <u>nur auf</u> die <u>Differenz</u> zwischen Zinsausgaben abzüglich Zinseinnahmen	8
2.3	Verringerung der Zinsabschlagsteuer auf Zinseinnahmen von 30 % auf 20 %	11
2.4	EU-Richtlinien: Die Zinsbesteuerung wird durch eine Harmonisierung erleichtert, durch ein Verbot von Quellensteuern hingegen behindert	11
2.5	Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich	12
3	Reform der Bemessungsgrundlagen: Mindest- und Höchstbelastung	13
3.1	Wie funktioniert die Mindestbelastung und die Höchstbelastung?	13
3.2	Vor- und Nachteile der Mindest- und Höchstbelastung	13
3.3	Integration der Mindest- und Höchstbelastung in das bestehenden Steuersystem	15
4	Zukünftiges EU-Steuersystem	16

Zusammenfassung

(1) Wenn für alle Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen in Deutschland tatsächlich zwanzig % Steuern bezahlt würden, so erbrächte dies Steuereinnahmen von über 170 Mrd. DM. Dies ist deutlich mehr als die darauf 1998 insgesamt bezahlten Steuern von 135 Mrd. DM (Körperschaftsteuer 34, Kapitalertrags- und Zinsabschlagsteuer 29, veranlagte Einkommensteuer 6, anteiliger Solidaritätszuschlag 4, Gewerbesteuer 45, Grundsteuer 17). In vielen anderen Ländern ist diese Belastung deutlich höher, z.B. in Japan, Schweiz, UK und USA, da dort Vermögensbestände viel stärker besteuert werden, was in Deutschland als sogenannte Substanzsteuer abgelehnt wird.



(2) Die nominale Grenzbelastung von Unternehmenserträgen, die für Investitionsentscheidungen von großer Bedeutung ist, liegt in Deutschland deutlich über 50 %, weit höher als in vielen anderen Ländern, wo 35 % als internationaler Standard angesehen wird.

Die tatsächliche Durchschnittsbelastung variiert in Deutschland stark von Unternehmen zu Unternehmen, für typische Produktionsunternehmen könnte sie laut verschiedenen Untersuchungen bei rund 40 % liegen. 40 % Steuern für Unternehmenserträge sind doppelt so viel wie die Durchschnittsbelastung von 20 % für Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen, ein Teil dieser Einkommen (vor allem Vermögenseinkommen?) zahlt also deutlich unter 20 %.

(3) In Deutschland ist deshalb aufkommensneutral eine drastische Senkung der nominalen Steuersätze auf Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen möglich, wenn zukünftig alle Einkommen gleichmäßig mit den neuen niedrigen nominalen Sätzen auch tatsächlich effektiv belastet werden, unabhängig von ihrer formalen Deklaration als Gewinn, als Zins oder als persönliches Einkommen und unabhängig vom formalen Steuerheimatland des Empfängers. Diese Reform könnte folgendermaßen verwaltungsarm und effizient umgesetzt werden:

- Kap. 2: Abzug von Kapitalertragsteuer zukünftig nicht nur bei Dividenden, sondern auch auf den Zinssaldo von Zinszahlungen minus Zinserträgen, da der Zinssaldo ein gutes Maß für die in Deutschland erwirtschafteten Zinsen ist. Dies ermöglicht eine teilweise Finanzierung der Senkung der Steuersätze und reduziert gleichzeitig die derzeitige Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung. Zudem ist dann eine Verringerung der Abschlagsteuer auf Zinserträge von 30 % auf 20 % und ihre Ausgestaltung als Abgeltungssteuer sinnvoll.
- Kap. 3: Einführung einer Mindestbelastung von z.B. 20 % und einer Höchstbelastung von z.B. 35 % für alle Einkommen über 100 TDM pro Jahr.

1 Tatsächliche Steuerbelastung im internationalen Vergleich

Seit 1992 wurden im Auftrag der Europäischen Union von L. Jarass und G.M. Obermair weltweit erstmalig Konzepte zum internationalen Vergleich von Steuerbelastungen entwickelt¹. Sie ermöglichen eine konsequente Zuordnung tatsächlich abgeführter Steuern und Abgaben auf die Produktionsfaktoren:

- (1) Arbeit: Lohnsteuer und obligatorische Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu öffentlichen Sozialversicherungssystemen;
- (2) Kapital: Steuern auf Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen (unterschieden in Körperschaften und sonstige Einkommen), Steuern auf Kapitalvermögen;
- (3) Natürliche Ressourcen & Umweltverbrauch: Steuern auf Energie, Wasser, Abfall und Verschmutzung, Kraftfahrzeugsteuer

sowie zu den Steuern auf den Konsum: Mehrwertsteuer, Tabak- und Alkoholsteuer etc.

Die erarbeiteten Konzepte dienen mittlerweile in vereinfachter Form als Grundlage für die jährliche EUROSTAT-Reihe 'Steuerstrukturen in der EU'. Die OECD erstellt ihre Untersuchungen auf einer ähnlichen Basis.

Für diesen Beitrag wurden die Auswertungen aktualisiert, Zuweisungen verbessert und insbesondere die mittlerweile vorliegenden Werte für 1997 eingebaut.

1.1 Steuerbelastung von Arbeit und Kapital

Die Bilder 1 und 2 zeigen einen Ländervergleich für die tatsächlich bezahlten Belastungen durch Steuern und Abgaben. Untersucht wurden

- Dänemark, Deutschland, Niederlande, Spanien, Großbritannien sowie Japan, Schweiz, und USA²;
- für die Periode zwischen 1980 und 1996/7.

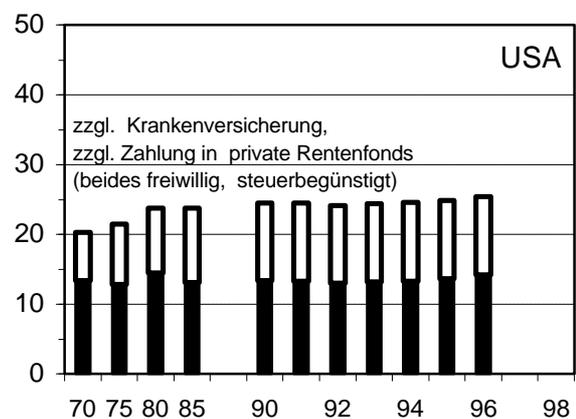
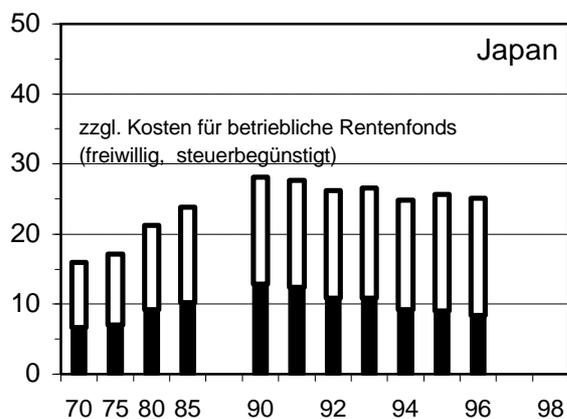
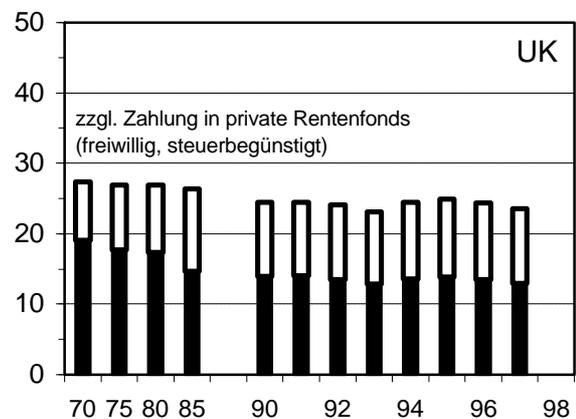
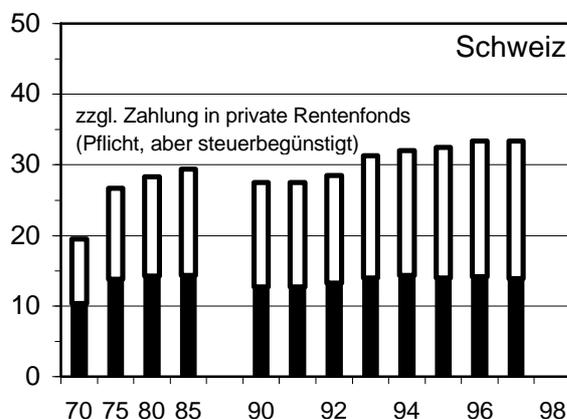
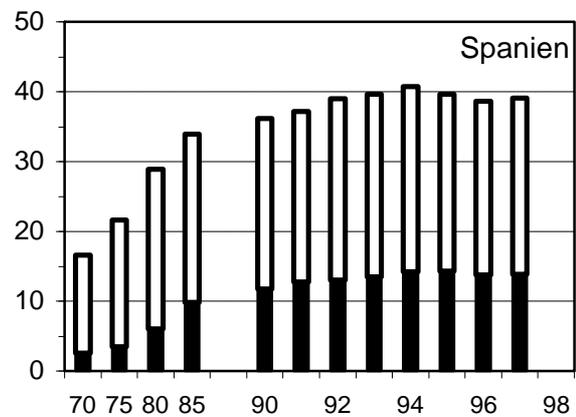
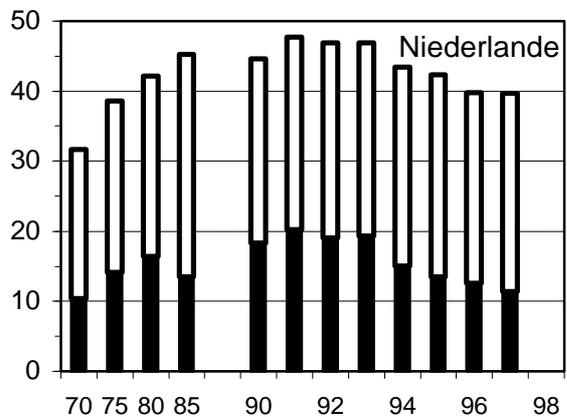
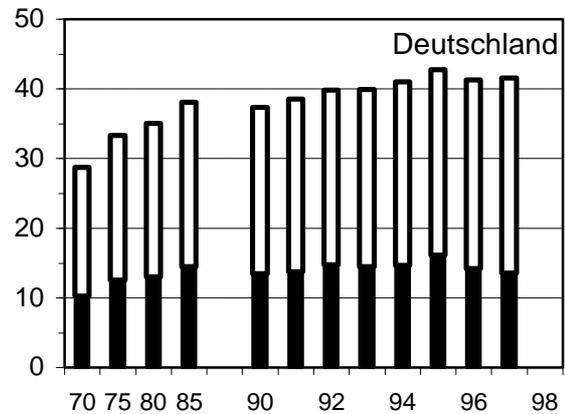
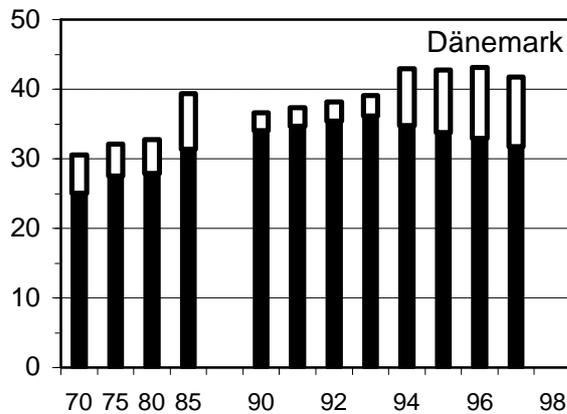
Lohneinkommen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen ergeben das Volkseinkommen. Der Staat besteuert diese Einkommen u.a. zur Deckung seiner Ausgaben. Die in der Studie erfaßten Länder können während des gesamten Erhebungszeitraums zwei deutlich unterschiedenen Klassen zugeordnet werden:

- Euroland: Hohe Belastung der Löhne mit rund 40 % der Bruttolohnkosten (so die EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Spanien, Deutschland und Niederlande). Gleichzeitig deutlich niedrigere Belastung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit³ & Vermögen, in Deutschland und Spanien mit rund 20 %, in Niederlande mit rund 30 % und nur in Dänemark mit rund 40 %.
- Internationale Konkurrenten: Niedrige Belastung von Arbeit mit nur 25 bis 30 % der Bruttolohnkosten (Japan, Schweiz, UK, USA). Gleichzeitig deutlich höhere Belastung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen mit 30 bis 40 %, in Japan mit über 40 %, da dort Vermögensbestände viel stärker besteuert werden, was in Deutschland als sogenannte Substanzsteuer abgelehnt wird.

Ergebnis der Untersuchungen: Die EURO-Länder begünstigen steuerlich diejenigen, die 'besitzen' (Vermögende, gut gestellte Pensionäre, Rentner etc.), Japan, die Schweiz, UK und USA dagegen diejenigen, die 'machen' (Arbeitnehmer, Unternehmer, Investoren etc).

Bild 1: Steuern & Sozialabgaben auf Lohneinkommen dividiert durch Lohnkosten [%]

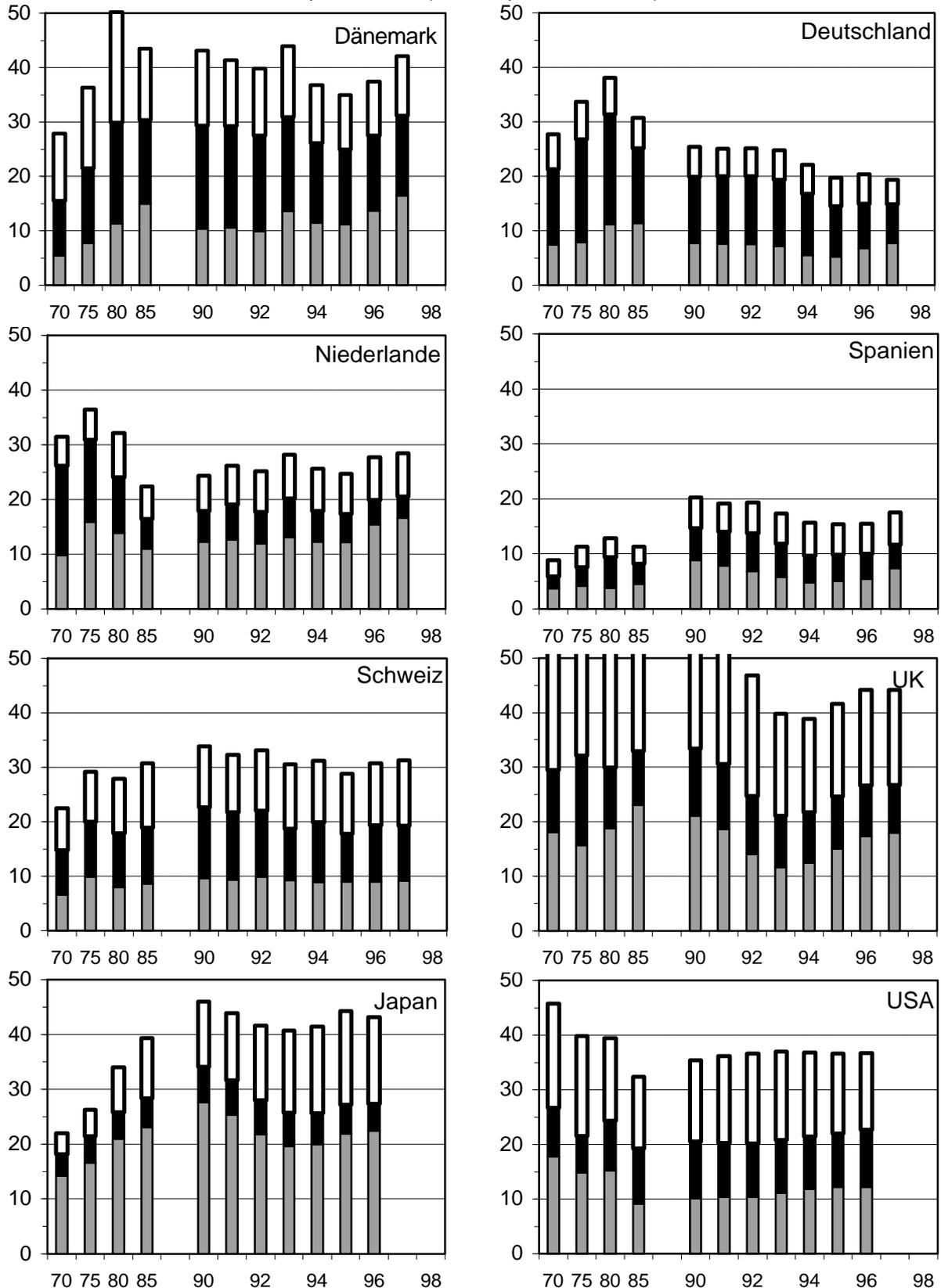
- Sozialabgaben auf Lohneinkommen (Arbeitgeber- & Arbeitnehmerbeiträge)
- Steuern auf Lohneinkommen



Quelle: More Jobs, ..., EU, 1999, Fig. 4.1; verfügbar unter <http://www.suk.fh-wiesbaden.de/team/jarass/>

**Bild 2: Steuern auf Unternehmertätigkeit & Vermögen dividiert durch
Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen [%]**

- Steuern auf den Bestand von Vermögen (z.B. Grund- und Vermögensteuer)
- Steuern auf andere Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen (z.B. anteilige Einkommensteuer)
- Steuern auf Einkommen von Körperschaften (z.B. Körperschaftsteuer)



Quelle: More Jobs, ..., EU, 1999, Fig. 4.2; verfügbar unter <http://www.suk.fh-wiesbaden.de/team/jarass/>

1.2 Steuerbelastung von Kapitalerträgen und Unternehmensbesteuerung

Wenn in Deutschland für alle Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen tatsächlich zwanzig Prozent Steuern bezahlt würden, so erbrächte dies Steuereinnahmen von über 170 Mrd. DM. Dies ist deutlich mehr als die auf die Bemessungsgrundlage Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen 1998 insgesamt bezahlten Steuern von 135 Mrd. DM (Körperschaftsteuer 34, Kapitalertrags- und Zinsabschlagsteuer 29, veranlagte Einkommensteuer⁴ 6, anteiliger Solidaritätszuschlag 4, Gewerbesteuer 45, Grundsteuer 17). In vielen anderen Ländern ist diese Durchschnittsbelastung deutlich höher, z.B. in Japan, Schweiz, UK und USA, vgl. Bild 1.2; dies resultiert aus der dort viel stärkeren Besteuerung von Vermögensbeständen, die in Deutschland als sog. Substanzsteuer abgelehnt wird.

Gleichzeitig liegt in Deutschland aber die Grenzbelastung von Unternehmenserträgen, die für Investitionsentscheidungen von großer Bedeutung ist, deutlich über 50 %, weit höher als in vielen anderen Ländern, wo 35 % als internationaler Standard angesehen wird.

Die tatsächliche Durchschnittsbelastung variiert in Deutschland stark von Unternehmen zu Unternehmen, für typische Produktionsunternehmen könnte sie laut verschiedenen Untersuchungen bei rund 40 % liegen. 40 % Steuern für Unternehmenserträge sind doppelt so viel wie die Durchschnittsbelastung von 20 % für Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen, deshalb muß ein Teil dieser Einkommen (vor allem Vermögenseinkommen⁵?) mit deutlich unter 20 % belastet sein.

In Deutschland ist deshalb aufkommensneutral eine drastische Senkung der nominalen Steuersätze auf Einkommen aus Unternehmertätigkeit & Vermögen möglich, wenn zukünftig alle Einkommen gleichmäßig mit den neuen niedrigen nominalen Sätzen auch tatsächlich effektiv belastet werden, unabhängig von ihrer formalen Deklaration als Gewinn, als Zins oder als persönliches Einkommen und unabhängig von dem formalen Steuerheimatland des Empfängers.

Diese Reform könnte, wie in Kap. 2 und 3 erläutert, folgendermaßen verwaltungsarm und effizient umgesetzt werden:

- Kapitalertragsteuer auf den Zinssaldo, also die Differenz aus Zinszahlungen und Zinserträgen.
- Einführung einer Mindest- und Höchstbelastung.

2 Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung: Senkung der Steuersätze durch eine gleichmäßige Besteuerung von Gewinnen und Zinsen

Die Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung vom 30.4.1999 empfehlen in Kap. V.4 die Prüfung einer Quellensteuer auf Zinsen, soweit sie in Deutschland erwirtschaftet wurden: "An Steuerausländer gezahlte Zinsen in beträchtlicher Größenordnung sind derzeit im Inland nicht steuerpflichtig, obwohl sie in inländischen Quellen erwirtschaftet wurden. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob durch eine (niedrige) Quellensteuer für diese in Deutschland erwirtschafteten Zinsen der Steuergerechtigkeit stärker Rechnung getragen werden kann."

Für eine verwaltungsarme und effiziente Umsetzung dieser Empfehlungen wird vom Kommissionsmitglied L. Jarass ein Abzug von Kapitalertragsteuer auf die Differenz zwischen Zinsausgaben und Zinseinnahmen vorgeschlagen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Zinsen aus dem In- oder Ausland stammen und ob die Zinsen an Steuerinländer oder an Steuerausländer bezahlt werden. Sind die Zinseinnahmen größer als die Zinsausgaben, resultiert ein Steuerguthaben, das mit der auf den Zinsüberschuß entfallenden Einkommensteuer verrechnet werden kann.

Löhne und Gewinne werden in Deutschland beim Unternehmen besteuert, Zinsen hingegen nicht:

- Für Löhne müssen bei der Auszahlung vom Arbeitgeber Lohnsteuern und Sozialabgaben abgeführt werden.
- Für Gewinne müssen vom Unternehmen Körperschaftsteuer bzw. vom Eigentümer Einkommensteuer bezahlt werden, für Dividenden zusätzlich Kapitalertragsteuer.
- Für Zinsen hingegen brauchen beim Unternehmen keine Steuern bezahlt werden, ganz im Gegenteil, sie können gewinnmindernd als Kosten gewinnmindernd geltend gemacht. Nur bei Auszahlung an Steuerinländer wird eine Zinsabschlagsteuer abgezogen, nicht aber bei Steuerausländern. Historisch bedingt hat sich nämlich weltweit folgendes Grundprinzip entwickelt: Löhne und Gewinne werden dort versteuert, wo sie erwirtschaftet werden, Zinserträge hingegen dort, wo der Empfänger wohnt.

Nun zeigt die Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank für den Zeitraum 1996 bis 1998:

- Das von Deutschland ins Ausland direktinvestierte Beteiligungskapital stieg netto von 32 auf 93 Mrd. DM; das Beteiligungskapital aus dem Ausland ist dabei schon berücksichtigt.
- Die Kredite aus dem Ausland stiegen netto von 8 Mrd. DM auf 151 Mrd. DM, seit 1997 v.a. in Form kurzfristiger Bankkredite. Wieder sind die Kredite ins Ausland dabei schon berücksichtigt.

Immer mehr deutsches Eigenkapital wird also im Ausland investiert, was aufgrund der immer stärker werdenden internationalen Kapitalverflechtung eine ganz normale Entwicklung ist. Andererseits kommt aus dem Ausland aber wenig Beteiligungskapital, sondern überwiegend Fremdkapital. Statt Gewinnen im Inland fallen nun Zinserträge im Ausland an. Diese Entwicklung ist vielleicht auch auf die bisher sehr hohe Grenzsteuerbelastung von Gewinnen zurückzuführen.

Die deutsche Besteuerungsbasis für Ertragssteuern, nämlich die Summe aus Löhnen, Gewinnen und Zinsen wird dadurch nicht verändert, aber die steuerliche Bemessungsgrundlage wird verringert, da Zinsen, soweit sie an Steuerausländer bezahlt werden, nicht der deutschen Besteuerung unterliegen. Zielsetzung der Steuerreform ist aber eine drastische Senkung der Steuersätze bei

gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Durch die steigenden Auslandszinsen wird deshalb die Senkung der Steuersätze erschwert.

2.1 Eine Quellensteuer auf alle Zinsen ist kontraproduktiv

Nun ist das Problem der Besteuerung von Zinsen, insbesondere von ins Ausland bezahlten Zinsen, nicht neu. So wurde z.B. am 1.1.1989 in Deutschland eine Quellensteuer auf alle Zinszahlungen in Höhe von 10 % eingeführt. Der Markt reagierte mit einer gigantischen Kapital(verwaltungs)flucht nach Luxembourg, und 6 Monate später wurde diese Quellensteuer wieder abgeschafft. Derartige Quellensteuern auf alle Zinsen sind kontraproduktiv und belasten den Finanzplatz Deutschland, wie das folgende Beispiel zeigt (die Zahlen sind so gewählt, daß sie in allen Fällen leicht rechenbar sind):

Beispiel 1: Eine Frankfurter Bank leiht sich in Mailand 1000 EURO und bezahlt dafür 68 EURO Zinsen. Sie vergibt einen Kredit nach Kopenhagen über 1000 EURO und erhält dafür 85 EURO Zinsen. Vom Rohertrag von 17 EURO bezahlt sie die Mitarbeiter in Frankfurt, den Rest versteuert sie als Gewinn in Deutschland.

Wird diese Kreditbeziehung mit einer Quellensteuer in Deutschland belastet, wird der Kredit nicht mehr in Frankfurt, sondern in Luxembourg verwaltet, weil dort keine Quellensteuer anfällt. Die Arbeitsplätze in Deutschland werden abgebaut, die entsprechenden Lohnsteuern, Sozialabgaben und Gewinnsteuern entfallen in Deutschland.

Deshalb soll laut den "Brühler Empfehlungen" nicht eine Quellensteuer für alle Zinsen geprüft werden, sondern nur für die Zinsen, die in Deutschland erwirtschaftet wurden.

2.2 Kapitalertragsteuer von z.B. 15 % nur auf die Differenz zwischen Zinsausgaben abzüglich Zinseinnahmen

Nun hat eine Bank nicht nur diesen einen Kredit, sondern eine Vielzahl von in unterschiedlichster Weise miteinander verwobener Kreditbeziehungen. Sie leiht sich von In- und Ausländern Geld und vergibt an In- und Ausländer Kredite, ohne daß notwendigerweise zwischen Geldgebern und Kreditnehmern irgendeine direkte Beziehung existiert. Eine detaillierte Berücksichtigung aller einzelnen Kreditbeziehungen ist deshalb nicht möglich.

Die Differenz zwischen Zinsausgaben und Zinseinnahmen gibt prototypisch die in Deutschland erwirtschafteten Zinsen wider, da so die netto im Inland bezahlten Zinsen und die netto an das Ausland bezahlten Zinsen berücksichtigt werden. Für deren Besteuerung wird deshalb vorgeschlagen:

- Abzug von Kapitalertragsteuer auf die Differenz zwischen Zinsausgaben und Zinseinnahmen jedes Steuerpflichtigen.
- Sind die Zinsausgaben größer als die Zinseinnahmen, resultiert eine Steuerschuld.
- Sind die Zinsausgaben kleiner als die Zinseinnahmen, resultiert ein Steuerguthaben, das mit der auf den Zinsüberschuß entfallenden Einkommensteuer verrechnet werden kann.
- Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Zinsen aus dem In- oder Ausland stammen und ob sie an Steuerinländer oder Steuerausländer bezahlt werden.

Dies ermöglicht eine effiziente und verwaltungsarme Umsetzung der "Brühler Empfehlungen" zur Zinsbesteuerung:

- Die Differenz zwischen Zinsausgaben und Zinseinnahmen kann von jedem einzelnen Steuerpflichtigen sehr einfach berechnet und von der Finanzverwaltung leicht überprüft werden.

- Jeder Steuerpflichtige hat einen Anreiz alle Zinseinnahmen aus dem In- und Ausland anzugeben, da er sonst das darauf entfallende Kapitalertragsteuer-Guthaben verliert.
- Bescheinigungen über Kapitalertragsteuer-Guthaben sind nicht erforderlich, da bei der Einkommensteuererklärung der Zinseinnahmen Guthaben automatisch verrechnet werden. Bei einem Steuersatz von z.B. 15 % beträgt das Guthaben $15/85$ der beim Gläubiger ankommenden Zinseinnahmen.
- Für Privatpersonen und kleinere Unternehmen können die mit der Geldanlage bzw. Kreditabwicklung beauftragten Finanzinstitute die technische Abwicklung der Kapitalertragsteuer übernehmen.

Einige Beispiele zu den Auswirkungen einer Kapitalertragsteuer von 15 %

Fortführung von Beispiel 1: Der Kopenhagener Schuldner bezahlt weiterhin 85 EURO an die Frankfurter Bank, da er von der deutschen Steuergesetzgebung nicht unmittelbar betroffen ist. Die Frankfurter Bank erhält hierfür ein Kapitalertragsteuer-Guthaben von 15 EURO ($=15/85 \cdot 85$). Sie muß wie bisher 68 EURO nach Mailand bezahlen, da der Mailänder Schuldner sicher nicht einsieht, warum er wegen der neuen deutschen Steuergesetzgebung weniger bekommen soll und das Darlehen kündigen kann. Für diese Zinsausgaben von 68 EURO muß die Frankfurter Bank zusätzlich 12 EURO ($=15/85 \cdot 68$) Kapitalertragsteuer an sein Finanzamt bezahlen. Das verbleibende Kapitalertragsteuer-Guthaben von 3 EURO kann mit der auf die Zinsüberschuß entfallenden Körperschaftsteuer verrechnet werden; der Zinsüberschuß beträgt 20 EURO, nämlich 85 EURO Zinseinnahmen plus 15 EURO darauf entfallendes Steuerguthaben minus 68 EURO Zinsausgaben minus 12 EURO Kapitalertragsteuer.

Die Verwaltung von im Ausland erwirtschafteten Zinsen wird damit in Deutschland wieder attraktiver, die Verlagerung von Bankarbeitsplätzen ins Ausland weniger attraktiv. Das ist übrigens nur scheinbar eine Steuersubvention für die Bank in Frankfurt: Bei einer Verwaltung des Kredits in Luxembourg bekommt der deutsche Fiskus weder Lohnsteuern noch Sozialabgaben noch Gewinnsteuern.

Die Frankfurter Bank wird allerdings versuchen, sich zukünftig in Deutschland zu refinanzieren, da dann ihr Gewinn bei unveränderten Zinsen größer wird, vgl. Beispiel 4. Dies kann zu Anpassungen der Zinssätze zwischen Deutschland und dem Ausland führen.

Beispiel 2: Die Frankfurter Bank vergibt nun den Kredit nicht nach Kopenhagen, sondern nach Wiesbaden.

Ohne Kapitalertragsteuer wäre es für die Frankfurter Bank überlegenswert, den Kredit in Zukunft bei ihrer Filiale in Luxembourg zu verwalten, da dort die Steuern auf den Rohertrag von 17 EURO niedriger sind. Durch die geplante Senkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes auf 25 % wird dieser Anreiz verringert.

Durch die Einführung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird dieser Anreiz weiter verringert. Der Wiesbadener Schuldner zahlt 15 % von den vereinbarten Schuldzinsen von 85 EURO, also 12,75 EURO als Kapitalertragsteuer an sein Finanzamt und den Rest von 72,25 EURO an die Frankfurter Bank. Die Frankfurter Bank erhält entsprechend ein Kapitalertragsteuer-Guthaben von 12,75 EURO. Sie muß, vgl. Beispiel 1, wie bisher 68 EURO nach Mailand bezahlen und zusätzlich darauf 12 EURO Kapitalertragsteuer an das Finanzamt.

Die Frankfurter Bank hat also durch die Einführung der Kapitalertragsteuer nur noch 72,25 EURO Zinseinnahmen, aber weiterhin 68 EURO Zinsausgaben. Der Zinsüberschuß sinkt von 17 EURO auf 4,25 EURO zzgl. 0,75 EURO Kapitalertragsteuer-Guthaben. Deshalb wird die Frankfurter Bank versuchen den Kredit wie in Beispiel 3 zukünftig in Deutschland und nicht mehr in Mailand

aufzunehmen, da dann ihr Zinsüberschuß höher ist. Dies erhöht die Kreditnachfrage in Deutschland und damit ev. auch die Zinsen.

Bei einer alternativ möglichen Verwaltung in Luxembourg bekommt die dortige Bank nach Einführung der Kapitalertragsteuer nur noch 72,25 EURO Zinseinnahmen, hat aber weiterhin 68 EURO Zinsausgaben. Der Zinsüberschuß sinkt von 17 EURO auf 4,25 EURO; die vom deutschen Schuldner bezahlten 12,75 EURO Kapitalertragsteuer sind für die Luxembourger Bank endgültig verloren. Die Luxembourger Bank wird diese Kreditbeziehung nicht weiterführen, da sie bei Kreditvergabe an Schuldner in Länder ohne Kapitalertragsteuer einen höheren Zinsüberschuß erzielt. Eine Kreditaufnahme in Deutschland statt in Mailand wie in Beispiel 3 nutzt der Luxembourger Bank im Gegensatz zur Frankfurter Bank nichts. Sie hat also im Gegensatz zur Frankfurter Bank keine Alternativen und verliert deshalb tendenziell den deutschen Kreditnehmer an die Frankfurter Bank. Bisher über Luxembourg abgewickelte Kredite von deutschen Kreditnehmern werden deshalb nach Frankfurt verlagert. Damit werden in Frankfurt Arbeitsplätze geschaffen und die resultierenden Lohnsteuern, Sozialabgaben und Gewinnsteuern fallen in Deutschland an.

Beispiel 3: Die Frankfurter Bank leiht sich das Geld nun nicht mehr in Mailand, sondern in Hamburg, der Kredit wird weiterhin nach Wiesbaden vergeben.

Ohne Kapitalertragsteuer wäre es, wie in Beispiel 2 erläutert, für die Frankfurter Bank überlegenswert, den Kredit in Zukunft bei ihrer Filiale in Luxembourg zu verwalten, da dort die Steuern auf den Zinsüberschuß von 17 EURO niedriger sind, mit entsprechend negativen Effekten für die Arbeitsplätze in Frankfurt. Zudem würde das Geld tendenziell nicht mehr in Hamburg, sondern am zinsgünstigeren Euromarkt geliehen werden, wodurch die Steuern auf die Zinseinnahmen des Hamburger Gläubigers beim deutschen Fiskus wegfielen.

Durch die Einführung der Kapitalertragsteuer entfällt dieser Anreiz. Der Wiesbadener Schuldner bezahlt 15 % von den vereinbarten Schuldzinsen von 85 EURO, also 12,75 EURO als Kapitalertragsteuer an sein Finanzamt und den Rest von 72,25 EURO an die Frankfurter Bank. Die Frankfurter Bank erhält entsprechend ein Kapitalertragsteuer-Guthaben von 12,75 EURO. Sie bezahlt 15 % von den mit dem Hamburger Gläubiger vereinbarten Zinsen von 68 EURO, also 10,20 EURO als Kapitalertragsteuer an das Finanzamt und den Rest von 57,80 EURO an den Hamburger Gläubiger. Die Frankfurter Bank hat einen Zinsüberschuß von 14,45 zzgl. 2,55 EURO Kapitalertragsteuer-Guthaben.

Wie in Beispiel 2 ist eine alternativ mögliche Verwaltung in Luxembourg nicht mehr attraktiv.

Beispiel 4: Die Frankfurter Bank leiht sich das Geld weiterhin in Hamburg, der Kredit wird nun aber wie in Beispiel 1 nach Kopenhagen vergeben.

Wenn diese Kreditbeziehung mit einer Kapitalertragsteuer in Deutschland belastet würde, würde der Kredit nicht mehr in Frankfurt, sondern in Luxembourg verwaltet, weil dort keine Kapitalertragsteuer anfällt. Die Arbeitsplätze in Deutschland würden abgebaut.

Durch die vorgeschlagene Einführung einer Kapitalertragsteuer auf die Differenz aus Zinsausgaben und Zinseinnahmen entfällt dieser Anreiz. Der Kopenhagener Schuldner zahlt wie bisher 85 EURO an die Frankfurter Bank. Die Frankfurter Bank erhält hierfür ein Kapitalertragsteuer-Guthaben von 15 EURO. Sie bezahlt, wie in Beispiel 3, 10,20 EURO als Kapitalertragsteuer an das Finanzamt und den Rest von 57,80 EURO an den Hamburger Gläubiger. Die Frankfurter Bank hat nun einen Zinsüberschuß von 27,50 zzgl. 4,80 EURO Kapitalertragsteuer-Guthaben.

Eine Kreditvergabe nach Kopenhagen wie in Beispiel 4 ist also nun für die Frankfurter Bank lukrativer als eine Kreditvergabe nach Wiesbaden wie in Beispiel 3. Dies verringert das Kreditangebot in Deutschland und erhöht dadurch ev. die Zinssätze in Deutschland.

Durch die Kapitalertragsteuer wird die derzeitige steuerliche Privilegierung von Krediten aus dem Ausland reduziert. Durch das vorgeschlagene Steuerguthaben für Zinseinnahmen wird die Kreditvergabe ins Ausland und gleichzeitig die Kapitalverwaltung in Deutschland begünstigt. Die daraus resultierenden Zinseffekte bedürfen noch einer genaueren Untersuchung.

2.3 Verringerung der Zinsabschlagsteuer auf Zinseinnahmen von 30 % auf 20 %

1991 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß die Besteuerung der Zinseinkünfte in der damaligen Form ab 1.1.1993 verfassungswidrig sei: Wegen des in Deutschland festgelegten Verbots der Kontrollmitteilungen für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Bankgeheimnis) sei der Finanzverwaltung eines der wichtigsten Mittel zur Sachverhaltsaufklärung genommen; im Regelfall würden nur noch freiwillig erklärte Zinseinkünfte besteuert und damit der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Ab 1993 wurde deshalb eine Zinsabschlagsteuer von 30 % für Zinserträge von Steuerinländer eingeführt. Der Markt reagierte mit einer gigantischen Kapital(verwaltungs)flucht nach Luxembourg. In Deutschland gingen Bank-Arbeitsplätze verloren und das nun im Ausland verwaltete Geldkapital wurde teilweise nicht mehr in Deutschland investiert. Eine europäische Harmonisierung würde diese negativen Effekte vermindern; die geplante EU Richtlinie zu 'Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft' könnte ein erster Schritt sein.

Wenn Zinsausgaben beim Zahler mit einer Kapitalertragsteuer von z.B. 15 % vorbelastet sind, so kann die Zinsabschlagsteuer auf Zinseinnahmen in Höhe von derzeit 30 % auf das von der EU vorgeschlagene Mindestniveau von 20 % verringert werden. Zur Steuervereinfachung könnte überlegt werden, Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer ggf. als (optional anrechenbare) Abgeltungssteuern auszugestalten; damit würde eine maximale Zinsbesteuerung von zukünftig 32 % (=15%+85%*20%) resultieren. Dies diene der Stärkung des Finanzplatzes Deutschland und erleichterte eine Rückkehr des ins Ausland transferierten Kapitals. Der Anreiz der Abwanderung würde verringert und gleichzeitig wäre eine angemessene Besteuerung von Zinsen gewährleistet.

"Die Frage, ob eine Abgeltungssteuer auf Dividenden nach österreichischem Vorbild eingeführt werden soll, muß solange offen bleiben, bis eine befriedigende Lösung für die Zinsbesteuerung gefunden wird", so die Brühler Empfehlungen in Kap. II.5. Auf der Grundlage der hier vorgeschlagenen Lösung für die Zinsbesteuerung könnte z.B. die Kapitalertragsteuer auf Dividenden als Abgeltungssteuer ausgestaltet werden.

2.4 EU-Richtlinien:

Die Zinsbesteuerung wird durch eine Harmonisierung erleichtert, durch ein Verbot von Quellensteuern hingegen behindert

- Durch die von der EU vorgeschlagene Harmonisierung der Mindestbesteuerung von Zinserträgen wird die Zinsbesteuerung erleichtert.

Wie vorher gezeigt, bedarf eine Zinsabschlagsteuer auf Zinseinnahmen einer europäischen Abstimmung. Die geplante EU Richtlinie zu 'Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft' könnte ein erster Schritt sein.

Eine Kapitalertragsteuer auf die Differenz von Zinsausgaben abzgl. Zinseinnahmen bedarf im Gegensatz zur Zinsabschlagsteuer jedenfalls aus ökonomischen Gründen keiner europäischen Abstimmung, da, wie die Beispiele zeigen, der Finanzplatz Deutschland dadurch gestärkt und in Deutschland Arbeitsplätze geschaffen werden.

- Durch das von der EU vorgeschlagene Verbot von Quellensteuern auf Zinszahlungen wird die Zinsbesteuerung hingegen behindert.

Die geplante EU-Richtlinie zu 'Verbot von Quellensteuern auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen (verbundenen) Unternehmen innerhalb der EU' wäre sinnvoll, wenn wir ein harmonisiertes europäisches Ertragssteuersystem hätten. Zinszahlungen von München nach Hamburg müssen keiner Quellensteuer unterworfen werden, da sie in München und in Hamburg dem gleichen Steuersystem unterliegen: Sie werden in München gewinnmindernd als Kosten geltend gemacht und erhöhen in Hamburg als Zinserträge den Gewinn.

Solange aber in Europa nach ganz unterschiedlichen Prinzipien besteuert wird und die Verteilung der gesamten Steuereinnahmen nicht geklärt ist, sind Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren genauso wie Zahlungen von Dividenden einer Quellensteuer im Produktionsstaat zu unterwerfen. Die vorgeschlagene Kapitalertragsteuer auf die Differenz von Zinsausgaben abzgl. Zinseinnahmen könnte hierfür geeignet sein.

Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Verbot von Quellensteuern verhindert eine effiziente und verwaltungsarme Besteuerung von Zinsen in Europa. Die technische Umsetzung der vorgeschlagenen Kapitalertragsteuer wird dadurch ungeheuer kompliziert und verwaltungsaufwendig.

2.5 Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich

Wie vorher erläutert, werden traditionell Zinserträge dort versteuert, wo der Empfänger wohnt; dieses Prinzip ist auch im einschlägige Musterabkommen der OECD zur Doppelbesteuerung festgelegt. Andererseits ermöglicht das Musterabkommen ausdrücklich eine niedrige Quellensteuer von 10 % auf Zinsen. Bei Neuverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen sollten zumindest die Möglichkeiten des Musterabkommens zur Einführung dieser mäßigen Quellensteuer genutzt werden. Zudem sollte für Dividenden wie für Zinsen das bisher häufig vereinbarte Prinzip der Freistellung von der Besteuerung im Quellenstaat durch die Einführung einer mäßigen Quellensteuer und Anrechnung im Empfängerstaat ersetzt werden. Ggf. könnte die einbehaltene Quellensteuer während einer Übergangsfrist an den Empfängerstaat transferiert werden, um dort schlagartige Einkommensausfälle zu vermeiden.

In Deutschland ist es derzeit (wie in vielen anderen Ländern) häufig üblich, bei Zinszahlungen an Berechtigte eines Doppelbesteuerungsabkommens auf die Erhebung der Quellensteuer zu verzichten. Es müßte geprüft werden, ob sich diese Verwaltungspraxis zwingend aus den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen ergibt und ob, stattdessen, eine Rückerstattung der Quellensteuer bei Nennung des nutzungsberechtigten Endempfängers ('ultimate beneficial owner') möglich wäre.

Vielleicht könnten derartige Probleme verringert werden, wenn die Zinsbesteuerung in lokale Steuern wie Gewerbesteuern integriert wird, da hier Doppelbesteuerungsabkommen und auch EU-Vorgaben weniger greifen, jedenfalls dann, wenn die lokalen Steuern in der Form von Objektsteuern und nicht als Zuschlag auf die Einkommensteuer ausgestaltet sind.

Die in Italien 1998 eingeführte Steuer IRAP in Höhe von 4,25 % ist hierfür ein gutes Beispiel: Sie besteuert auch die Zinszahlungen und ersetzt u.a. die regionale Gewerbesteuer in Höhe von 17,8 %, die nur den Gewinn besteuerte. In Deutschland werden derzeit nur noch die Hälfte der gezahlten Dauerschuldzinsen der Gewerbesteuer unterworfen. Bei einer Revitalisierung der Gewerbesteuer könnte zukünftig die Differenz von Zinsausgaben abzgl. Zinseinnahmen berücksichtigt und bei Mehraufkommen die Gewerbesteuersätze aufkommensneutral gesenkt werden.

3 Reform der Bemessungsgrundlagen: Mindest- und Höchstbelastung

Es bestehen große Zweifel, ob die von allen Parteien geforderte massive Reduzierung von Steuervergünstigungen tatsächlich durchsetzbar ist. Ein jahrelanger Kampf gegen eine Vielzahl von Lobbys ist aufwendig und letztlich wohl frustrierend. Die Anhörungen zum Steuerentlastungsgesetz haben dies bestätigt. Wenn wir aber die Vergünstigungen nicht abschaffen können, müssen wir als ersten Schritt ihre Bedeutung reduzieren. Hierzu wurde die Idee einer Mindest- und Höchstbelastung⁶ entwickelt.

(a) Mindestbelastung (z.B. 20 -25 %) wie in USA als politisch durchsetzbarer Weg zur de-facto Abschaffung vieler Vergünstigungen. Diese Abschaffung ist Voraussetzung für die drastische Absenkung der Spitzensteuersätze und Einführung einer Höchstbelastung (z.B. 35 % als Summe aller bezahlten Steuern).

(b) Allgemeiner Steuerabzug⁷ an der Quelle für alle Erträge, um so einen gleichmäßigen und verwaltungsarmen Einzug von Steuern zu gewährleisten.

(c) Durch Kombination von (a) und (b) werden die individuellen effektiven Steuersätze auf niedrigem Niveau angeglichen. Wer bisher wenig bezahlt, bezahlt nun mehr; wer bisher viel bezahlt, bezahlt nun weniger.

3.1 Wie funktioniert die Mindestbelastung und die Höchstbelastung?

Die Mindestbelastung deckelt die bestehenden steuerlichen Vergünstigungen. Für Privatpersonen und Unternehmen wird eine Mindestbelastung von 20 % auf das von allen Vergünstigungen (z.B. Sonderabschreibungen, Sonderausgaben etc.) bereinigte Einkommen eingeführt, soweit es 100.000 DM im Jahr übersteigt, d.h., Grundfreibetrag und niedrigere Eingangssteuersätze werden beibehalten.

Die Höchstbelastung deckelt die Summe der tatsächlich bezahlten Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, etc.) und Sollertragsteuern (Vermögensteuer, Grundsteuer, etc.).

Bild 3 zeigt das Prinzip der Mindestbelastung und der Höchstbelastung.

3.2 Vor- und Nachteile der Mindest- und Höchstbelastung

- Wer bisher mit höherem Einkommen keine oder wenig Steuern bezahlt, muß sofort mehr bezahlen, auch wenn der geforderte Abbau von Steuervergünstigungen nicht sofort umfassend gelingt.
- Wer bisher mit höherem Einkommen sehr viele Steuern bezahlt, braucht keine komplizierten und kostenaufwendigen Steuersparmodelle zu exerzieren, sondern bekommt die über der Höchstbelastung liegenden Steuern (Summe aller Ertragsteuern!) automatisch bei der Veranlagung zurück.
- Dadurch wird die Bedeutung von Steuerprivilegien und Sonderregeln automatisch begrenzt und damit ein langwieriger Abschaffungstreit mit den jeweiligen Lobbys vermieden.
- Es entstehen sofort erhebliche zusätzliche Einnahmen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die zur Gegenfinanzierung der Höchstbelastung und weiterer Entlastungen verwendet werden können.

- Die Einführung einer Mindestbelastung und einer Höchstbelastung erfordert weder eine EU-Genehmigung noch eine vorherige EU-Steuerharmonisierung und könnte sofort realisiert werden.

Bild 3: Mindestbelastung und Höchstbelastung

Die derzeit bestehenden Werbungskosten und Sonderausgaben können in drei Klassen eingeteilt werden:

(1) Unstreitige Kosten (= echte Werbungskosten):

Unstreitig dem Jahr als Kosten zurechenbar: Kosten sind in diesem Jahr tatsächlich angefallen und stehen im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung.

Beispiele für Unternehmen: verbrauchte Rohstoffe, Löhne, tatsächlicher Wertverlust von Gebäuden.

Beispiele für Privatpersonen: erforderliche Arbeitskleidung, soweit nicht vom Arbeitgeber bezahlt.

NEU:

Mindestbelastung, z.B. 20 % der Einnahmen abzgl. Unstreitige Kosten

Höchstbelastung, z.B. das Doppelte der Mindestbelastung

(2) Streitige Kosten (= Streitige Werbungskosten oder Sonderausgaben):

(2.1) Streitig, ob überhaupt als Kosten zurechenbar:

Kosten sind tatsächlich angefallen, aber es ist strittig, ob im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung.

Beispiele für Unternehmen: Bewirtungskosten; Bäcker fährt Porsche; Verlustübernahmen von anderen Unternehmen.

Beispiele für Privatpersonen bzgl. Verrechnung innerhalb der Lohnsteuer: alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben; Fahrtkosten zum Arbeitsplatz; Arbeitszimmer.

Beispiele Privatpersonen bzgl. Verrechnung mit der Lohnsteuer: sog. 'Verluste aus Vermietung und Verpachtung', die tatsächlich aufgetreten sind und mit Lohneinkommen verrechnet werden sollen.

(2.2) Streitig, ob diesem Jahr als Kosten zurechenbar:

Kosten sind tatsächlich angefallen, aber nicht in diesem Jahr.

Beispiele Unternehmen: Verlustvorträge aller Art, auch von anderen Firmen.

(3) Keine Kosten (= Sonderausgaben)

Unstreitig dem Jahr nicht als Kosten zurechenbar; trotzdem 'zur Förderung einer guten Sache' abzugsfähig.

Beispiele Unternehmen: alle Arten von Sonderabschreibungen, soweit sie den tatsächlichen Werteverzehr überschreiten; Verlustvorträge aller Art, auch von anderen Firmen.

Beispiele Privatpersonen: Kirchensteuer; Parteispenden; sog. 'Verluste aus Vermietung und Verpachtung', soweit sie nur Buchverluste sind und nicht tatsächlich aufgetreten sind.

BISHER:

zu versteuerndes Einkommen = Einnahmen abzgl. Werbungskosten abzgl. Sonderausgaben

(4) Steuerschuld = Steuertarif mal zu versteuerndes Einkommen

NEU zusätzlich:

(4a) Steuerschuld kann nicht unter die **Mindestbelastung** gesenkt werden.

(4b) Die **Höchstbelastung** begrenzt die Summe⁸ aller tatsächlich bezahlten Steuern.

3.3 Integration der Mindest- und Höchstbelastung in das bestehende Steuersystem

Die Mindestbelastung sollte ohne größere Änderungen des bestehenden Steuersystems eingeführt werden. Hierzu müssen die im Gesetz genannten Werbungskosten und Sonderausgaben in die 3 Kostenklassen

- unstreitige Kosten,
- streitige Kosten und
- keine Kosten

eingeteilt werden.

Alle Sonderabschreibungen und Sonderausgaben sowie die meisten Sonderberechnungen bei den Werbungskosten (Verlustzurechnungen etc.) sind streitige Kosten oder keine Kosten und bleiben deshalb bei der Mindestbelastung unberücksichtigt⁹.

Es entstehen praktisch keine zusätzlichen Verwaltungsarbeiten, da die Einkommensteuererklärung bereits heute alle Absetzungen den jeweiligen Paragraphen zuordnet; Abschreibungen dürfen nur in Höhe des tatsächlichen Werteverzehrs erfolgen und bei späteren Wertsteigerungen wieder wertaufgeholt werden. Durch die Mindestbelastung werden viele heutige Streitereien obsolet, Verwaltungs- und Gerichtsaufwand wird eingespart. Die Mindestbelastung ist also auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

- Es wäre noch zu klären, wie Mindestbelastung und Höchstbelastung steuertechnisch gestaltet werden könnten? Hierzu muss die vorhandene Ideenskizze weiterentwickelt werden.
- Welche Änderungen bei den Steuereinnahmen sind bei unterschiedlichen Steuersätzen zu erwarten? Das ist echtes Neuland, läßt sich aber näherungsweise berechnen.
- Wie könnten die Vorschläge in Deutschland politisch umgesetzt werden? Sind die Vorschläge europatauglich?

Schwierigkeiten bei der politischen Durchsetzung:

Alle cleveren Steuerfuchse werden durch die Mindestbelastung stärker als bisher belastet und profitieren nicht durch die Einführung einer Höchstbelastung, da ihre tatsächlich bezahlte Steuerlast ohnehin niedriger ist. Das sind die Entscheidungsträger an den Stammtischen, im Kegel- oder Lionsclub, bei den Verbänden und Parteien (gilt auch für SPD und GRÜNE!?), und wohl viele Wirtschaftsjournalisten.

4 Zukünftiges EU-Steuersystem

Ein vernünftiges, also effizientes und faires Steuersystem könnte zukünftig eine EU-weite 'Besteuerung an der Quelle' sein und aus folgenden Komponenten bestehen:

(1) Besteuerung der Produktion:

Eine EU-einheitliche Unternehmensteuer ohne Anrechnungsmöglichkeit von z.B. 25 % auf alle Erträge (Dividenden, Zinsen, Lizenzen etc.) und zusätzlich eine allgemeine Kapitalertragsteuer von z.B. 20 % auf ausgeschüttete Gewinne und Zinsen, die ggf. gegen die veranlagte Einkommensteuer des Begünstigten verrechnet werden kann.

Eine allgemeine Unternehmens-Vermögensteuer würde eine Mindestbesteuerung der potentiellen Kapitalerträge ermöglichen. Dies könnte wie in den angelsächsischen Ländern in der Form einer marktnahen dynamisierten Grundsteuer erfolgen.

Löhne werden wie bisher an der Quelle belastet, wobei statt der Körperschaftsteuer Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden.

(2) Besteuerung des Verbrauchs:

Wie bisher im Verbrauchsland durch Mehrwertsteuer und spezielle Verbrauchsteuern.

(3) Besteuerung von Personen:

Einkommen und Vermögen von Personen werden am Wohnort besteuert.

Die Besteuerung könnte so ausgestaltet werden, daß in jedem Fall größere Einkommen, unabhängig von Steuervergünstigungen, eine durchschnittliche Belastung von mindestens 20 % tragen müssen.

Gleichzeitig könnten dann die Spitzensteuersätze - unter Anrechnung der geleisteten Sozialabgaben - so abgesenkt werden, daß zusätzliche Einkommen wesentlich unter 50 % belastet werden.

¹ Im internet sind hierzu unter <http://www.suk.fh-wiesbaden.de/team/jarass> , Abschnitt Veröffentlichungen/Steuern abrufbar:

- Mehr Beschäftigung, weniger Steuervermeidung, mehr Umweltschutz (Originaltitel: More Jobs, Less Tax Evasion, Cleaner Environment: Options for Compensating Reductions in the Taxation of Labour - Taxation of Other Factors of Production), Untersuchung im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, DG XXI, Arbeitsgruppe Steuern und Abgaben, L. Jarass und G.M. Obermair (Universität Regensburg), sowie englische und deutsche Kurzfassungen des Berichts.

Wesentliche Ergebnisse wurden u.a. veröffentlicht in: Möglichkeiten der Verringerung der Abgabenbelastung des Faktors Arbeit durch Besteuerung anderer Produktionsfaktoren, L. Jarass und G.M. Obermair. In: Internationales Steuerrecht, 10/1998, S. 289 - 293, Beck-Verlag, München.

Für diesen Beitrag wurden die Auswertungen aktualisiert, Zuweisungen verbessert und insbesondere die mittlerweile vorliegenden Werte für 1997 eingebaut.

² Mittlerweile wurden von der EU-Kommission Forschungsinstitute aus Frankreich, Belgien, Irland und Griechenland beauftragt, die noch fehlenden EU-Mitgliedsstaaten auf der Basis der dargestellten Methodik zu untersuchen.

³ In einigen Ländern werden geringe Sozialversicherungsbeiträge auch auf Unternehmertätigkeit erhoben. Leider fassen die veröffentlichten OECD-Statistiken gesetzlich vorgesehene Sozialabgaben von Selbständigen und Sozialabgaben von Unbeschäftigten wie Hausfrauen etc. zusammen. In Bild 1.2 sind Belastungen von Einkommen aus Unternehmertätigkeit durch Sozialabgaben nicht enthalten; die gezeigten Belastungen unterschätzen deshalb in geringem Umfang die tatsächlichen Belastungen.

⁴ Dieser Betrag gibt die Steuerbelastung von Kapitaleinkommen nur grob an. Steuerrückerstattungen für Lohn-Werbungskosten oberhalb des Pauschalbetrags von 2.000 DM und soweit sie nicht schon als Freibetrag in der Lohnsteuerkarte eingetragen wurden, vermindern die den Kapitaleinkünften zugerechnete veranlagte Einkommenssteuer, obwohl sie eigentlich die Steuerbelastung der Löhne verringert. Dieser vermutlich einstellige Milliardenbetrag erhöht entsprechend die Steuerbelastung von Kapital und verringert entsprechend die Steuerbelastung von Arbeit. Nicht zugerechnet werden darf der eigentliche Grund für die sehr niedrige veranlagte Einkommenssteuer, nämlich Steuervergünstigungen durch Sonderabschreibungen, Verlustvorträge etc., da diese Vergünstigungen die Steuerlast von Kapitalerträgen reduzieren.

⁵ Führt man sich die Kapitalabwanderungen in sog. Steueroasen vor Augen, die mit Einführung der Quellensteuer 1993 induziert wurden, liegt die Vermutung nahe, daß insbesondere Vermögenseinkommen einer deutlich niedrigeren gesamtwirtschaftlichen Steuerquote unterliegen.

⁶ Vgl. Deckel auf die Schlupflöcher, DIE WOCHE, 16.1.1998. Kleineres Staatsdefizit und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schließen sich nicht aus, FR, 27.12.1997.

⁷ Übrigens: Dieser Vorschlag ist kompatibel sowohl zum Welteinkommensprinzip wie zum Territorialprinzip.

⁸ Alle Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, etc.) und Sollertragsteuern (Vermögensteuer, Grundsteuer, etc.).

⁹ Z.B. § 7 EStG (soweit dadurch der tatsächliche Werteverzehr überschritten wird); § 7a-k EStG; § 9, Absatz 3 ff.; § 9a; § 10. Analoge Überlegungen bei Körperschaftssteuer. Ein neuer § 32e könnte lauten: "Ergibt sich ohne Berücksichtigung von § 7 EStG (soweit dadurch der tatsächliche Werteverzehr überschritten wird); § 7a-k EStG; § 9, Absatz 3 ff.; § 9a; § 10 etc. ein Einkommen von über 100.000 DM, so sind mindestens 20 % Steuer zu bezahlen."